

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Ronnenberg im Umlaufverfahren am 25.09.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Die Stadt Ronnenberg vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kindertagespflegeplätze. Durch die Betreuung in Kindertagespflege wird ein pädagogischer und sozialer Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.
- (2) Kindertagespflege ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf vermittelt werden können. Hierbei dient die Kindertagespflege vor allem der Betreuung von einzelnen Kindern.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen regelmäßigen Betreuungszeit.

§ 2

Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen

- (1) Die Stadt Ronnenberg vermittelt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten, Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn
 1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Sorgeberechtigten des Kindes
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten.

- (3) Die Förderung eines Kindertagespflegebetreuungsverhältnisses durch die Stadt Ronnenberg kann grundsätzlich nur bei rechtzeitiger Einreichung der Antrags- bzw. Änderungsunterlagen (mindestens 14 Tage vor Betreuungsbeginn bzw. Änderung des Betreuungsverhältnisses) gewährt werden. Die Personensorgeberechtigten sowie die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

sowie Änderungen, die das Betreuungsverhältnis (z.B. Umfang, Beendigung, etc.) betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (5) Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.
- (6) Für schulpflichtige Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Kindertagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.
- (7) In begründeten Härtefällen kann der Bürgermeister eine Ausnahme zulassen.
- (8) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Kindertagespflegepersonen abzudecken.
- (9) Das Betreuungsverhältnis sollte mindestens 3 Monate bestehen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Stadt Ronnenberg erhebt von den Sorgeberechtigten monatliche Gebühren entsprechend der Tabelle der Anlage 1 auf der Grundlage des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsumfanges. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühr ist von Beginn des Monats, in den der Beginn der Förderung in Kindertagespflege fällt, in voller Höhe zu entrichten, wenn der Beginn der Kindertagespflege bis zum 15. des Monats erfolgt. Erfolgt der Beginn nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Bei Ende der Förderung in Kindertagespflege ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem die Kindertagespflege endet. Erfolgt das Ende der Kindertagespflege bis zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 39 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.
- (4) Eine Geschwisterermäßigung wird analog zu der Regelung der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg gewährt.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Gewährung bzw. Förderung des Betreuungsverhältnisses. Ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, sind für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich bis zur Einschulung des Kindes keine Gebühren zu zahlen.
- (2) Gebührenfreie Zeiten werden nicht gewährt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Gewährung und Förderung in Kindertagespflege durch die Stadt Ronnenberg. Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z.B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflegebetriebes, kann
 1. für jeden vollen Kalendermonat die Monatsgebühr,
 2. für jeden hälftigen Monat (01.-15. eines jeden Monats oder 16. bis zum letzten eines jeden Monats) die hälftige Monatsgebühr
 und / oder
 3. für jeden einzelnen Betreuungstag die Gebühr tageweise in Höhe des nach Satz 2 zu bemessenden Tagessatzes

erstattet oder nicht erhoben werden.

In begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

- (4) Die Stadt Ronnenberg kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege einstellen, wenn
 1. sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als 1/6 der Jahresgebühr im Verzug befinden und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde,
 2. Falschangaben gemacht wurden oder
 3. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr vorliegen.

Über die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gründe für die Einstellung der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist derjenige/ diejenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt, im Übrigen der/ die Sorgeberechtigte/n des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist spätestens bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Ronnenberg einzuzahlen.

§ 7 Geldleistung an Kindertagespflegeperson

- (1) Für die Vermittlung der Kindertagespflegeperson ist eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bzw. Eignungsfeststellung, die durch die Region Hannover erteilt wird, zwingend erforderlich.
- (2) Die laufende Geldleistung setzt sich jeweils aus einem Anteil für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII) und einem Anteil für die Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII) zusammen.
- (3) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Tabelle pro Kind und Betreuungsumfang.
- (4) Eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen möglich (mind. 160-Std.-Qualifikation). Die Kindertagespflegepersonen erhalten 80 % der in der Tabelle der Anlage 1 ausgewiesenen laufenden Geldleistung.
- (5) Die laufende Geldleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 01. des Folgemonats. Die Zahlung der laufenden Geldleistungen erfolgt entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z.B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflegebetriebes, kann
 1. für jeden vollen Kalendermonat die Geldleistung,
 2. für jeden hälftigen Monat (01.-15. eines jeden Monats oder 16. bis zum letzten eines jeden Monats) die hälftige Geldleistung
 und / oder
 3. für jeden einzelnen Betreuungstag die Geldleistung tageweise in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu gewährenden monatlichen Geldleistung

weitergewährt werden.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in diesem Zusammenhang vorrangig, alle anderweitigen Einnahmemöglichkeiten (Bundes-, Landesmittel und sonstige Zuschüsse, etc.) auszuschöpfen. Soweit die Kindertagespflegeperson die Einnahmemöglichkeiten nicht ausschöpft, ist die Stadt berechtigt, die Geldleistung um die nicht ausgeschöpften Beträge zu kürzen und die gegebenenfalls bereits gezahlte Geldleistung zurückzufordern. Ebenso ist die gegebenenfalls bereits erhaltene Geldleistung in dem Umfang zu erstatten, in dem die Kindertagespflegeperson einen Ausgleich aus anderweitigen

Einnahmemöglichkeiten erzielt hat. In begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

- (5) Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt.
- (6) Wegzeiten (Hin- und Rückweg) zu Kinderbetreuungseinrichtung und Schule bei Kindern bis einschließlich zur 2. Klasse werden auf Antrag als Betreuungszeit berücksichtigt.

§ 8 Höhe der Geldleistung

- (1) Für Kindertagespflegepersonen wird die Förderleistung ab dem 01.01.2025 als Stundensatz je betreutem Kind wie folgt gezahlt:
 - 1. Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 Std. (2,91 €)
 - 2. Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiter-, Fortbildung (24 Unterrichtseinheiten jährlich) nachweisen können (3,26 €)
(Der Nachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen).
 - 3. Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 560 Std. (3,42 €)
 - 4. staatlich anerkannte Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten oder vergleichbare Ausbildung (3,57 €)
 - 5. staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher oder vergleichbare Ausbildung (3,73 €)

Die Förderleistung erhöht sich alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes). Die nächste Anpassung ist zum 01.08.2025 vorzunehmen.

Ergänzend zur Förderleistung erhalten Kindertagespflegepersonen einen Anteil an den materiellen Aufwendungen in Höhe von 2,61 € je betreutem Kind.

- (2) Nach § 23 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 SGB VIII erstattet die Stadt Ronnenberg auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegeperson Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung können auf Antrag hälftig erstattet werden.
Die Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine entgeltete Kindertagespflegeperson zu zahlen sind.
- (3) Die Aufwendungen werden mit der laufenden Geldleistung spätestens zum 01. des Folgejahres ausgezahlt. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.
- (4) Die Aufwendungen nach Abs. 2 werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurde. Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.
- (5) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2025 eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 8,73 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die pädagogische Förderleistung ist alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des

Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) anzupassen. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.

- (6) Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,
- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
 - bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
 - bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
 - bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- Fachärzt*innen, insbesondere Kinder- und Jugendmediziner*innen
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

- (7) Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Entgelts sind Nachweise der Kindertagespflegeperson über einschlägige berufliche Qualifizierungen (z.B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. heilpädagogische Praxiserfahrungen (mindestens zwei Jahre) oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

Ergänzend ist grundsätzlich die Reduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. In diesem Fall wird anstatt der Förderleistung nach § 8 Absatz 5 die doppelte pädagogische Förderleistung nach § 8 Absatz 1 gezahlt.

§ 9 Freihaltegeld

Für Plätze, die für Vertretungsfälle freigehalten werden, kann ein Freihaltegeld in Höhe in Höhe der materiellen Aufwendungen maximal bis zur Höhe der Betreuungszeit des freigehaltene Platzes per Einzelvereinbarung je Monat und je Platz gezahlt werden.

§ 10 Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen Räumen

Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind und in angemieteten Räumen betreuen, erhalten für die Betreuung von Kindern, die im Stadtgebiet Ronnenberg wohnhaft sind, pro belegtem Betreuungsplatz eine zusätzliche Förderung der Sachkosten in Höhe von 50,00 € monatlich.

§ 11 Großtagespflege

Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen Kindertagespflegekinder betreuen (Großtagespflegestellen), können auf Antrag und per Einzelvereinbarung zusätzlich zur laufenden Geldleistung einen Betrag in Höhe von 350,00 € monatlich (Vertretungsregelung) erhalten.

§ 12 Unterbrechungszeiten

- (1) Unterbrechungen durch Hort-, Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten können auf Antrag als Betreuungszeit berücksichtigt werden.
- (2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet.
- (3) Bei kurzzeitigen Schwankungen (bis zu zwei Wochen) der wöchentlichen/ monatlichen Arbeitszeit ist eine monatliche Meldung der Betreuungszeit nicht notwendig.

§ 13 Wohnortzuschuss

Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind, erhalten für die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg haben, folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Monat:

1. Betreuung von mehr als 5,5 Stunden pro Tag zusätzlich 30,00 €
2. Betreuung von bis zu 5,0 Stunden pro Tag zusätzlich 20,00 €

§ 14 Verfügungszeit

Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind, erhalten für die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg haben, monatlich 20,00 € als Verfügungszeit.

§ 15 Zuschuss Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind, erhalten für jeden belegbaren Platz einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50,00 € je Kindergartenjahr. Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung der Geldleistung für August des jeweiligen Jahres.

§ 16 Gründungszuschuss

Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg eine Kindertagespflegestelle erstmalig neu einrichten, erhalten dafür in Abhängigkeit der tatsächlichen angefallenen Kosten einen Zuschuss in Höhe von max. 5.000 €.

Beendet die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, ist dieser Anteilig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes volle Jahr der Tätigkeit um ein Drittel. Erfolgt die Beendigung nach Ablauf von drei Jahren, entfällt die Rückzahlungspflicht.

§ 17 Rechtskraft

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ronnenberg, den 25.09.2025

Kratzke
Bürgermeister

L.S.

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung)

Gebührenübersicht

Gem. § 3 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag als Pauschale unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen/Woche erhoben oder 19,2 Tagen/Monat erhoben.

Stunden	Gebühr monatlich (100%)	Gebühr monatlich (80 %)
	Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson	Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten
10 Stunden	400,00 €	320,00 €
9,5 Stunden	380,00 €	304,00 €
9 Stunden	360,00 €	288,00 €
8,5 Stunden	340,00 €	272,00 €
8 Stunden	320,00 €	256,00 €
7,5 Stunden	300,00 €	240,00 €
7 Stunden	280,00 €	224,00 €
6,5 Stunden	260,00 €	208,00 €
6 Stunden	240,00 €	192,00 €
5,5 Stunden	220,00 €	176,00 €
5 Stunden	200,00 €	160,00 €
4,5 Stunden	180,00 €	144,00 €
4 Stunden	160,00 €	128,00 €
3,5 Stunden	140,00 €	112,00 €
3 Stunden	120,00 €	96,00 €
2,5 Stunden	100,00 €	80,00 €
2 Stunden	80,00 €	64,00 €
1,5 Stunden	60,00 €	48,00 €
1 Stunden	40,00 €	32,00 €
0,5 Stunden	20,00 €	16,00 €

Geldleistungen

Gem. §§ 7,8 wird folgende Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag als Pauschale unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Stunden-Qualifizierung nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Auf- wendungen
10 Stunden	1.058,72 €	5,51 €	558,72 €	2,91 €	500,00 €
9,5 Stunden	1.005,78 €	5,51 €	530,78 €	2,91 €	475,00 €
9 Stunden	952,85 €	5,51 €	502,85 €	2,91 €	450,00 €
8,5 Stunden	899,91 €	5,51 €	474,91 €	2,91 €	425,00 €
8 Stunden	846,98 €	5,51 €	446,98 €	2,91 €	400,00 €
7,5 Stunden	794,04 €	5,51 €	419,04 €	2,91 €	375,00 €
7 Stunden	741,10 €	5,51 €	391,10 €	2,91 €	350,00 €
6,5 Stunden	688,17 €	5,51 €	363,17 €	2,91 €	325,00 €
6 Stunden	635,23 €	5,51 €	335,23 €	2,91 €	300,00 €
5,5 Stunden	582,30 €	5,51 €	307,30 €	2,91 €	275,00 €
5 Stunden	529,36 €	5,51 €	279,36 €	2,91 €	250,00 €
4,5 Stunden	476,42 €	5,51 €	251,42 €	2,91 €	225,00 €
4 Stunden	423,49 €	5,51 €	223,49 €	2,91 €	200,00 €
3,5 Stunden	370,55 €	5,51 €	195,55 €	2,91 €	175,00 €
3 Stunden	317,62 €	5,51 €	167,62 €	2,91 €	150,00 €
2,5 Stunden	264,68 €	5,51 €	139,68 €	2,91 €	125,00 €
2 Stunden	211,74 €	5,51 €	111,74 €	2,91 €	100,00 €
1,5 Stunden	158,81 €	5,51 €	83,81 €	2,91 €	75,00 €
1 Stunden	105,87 €	5,51 €	55,87 €	2,91 €	50,00 €
0,5 Stunden	52,94 €	5,51 €	27,94 €	2,91 €	25,00 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160 - Stunden - Qualifikation eine einschlägige Weiter-/ Fortbildung nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Auf- wendungen
10 Stunden	1.126,75 €	5,87 €	626,75 €	3,26 €	500,00 €
9,5 Stunden	1.070,41 €	5,87 €	595,41 €	3,26 €	475,00 €
9 Stunden	1.014,07 €	5,87 €	564,07 €	3,26 €	450,00 €
8,5 Stunden	957,73 €	5,87 €	532,73 €	3,26 €	425,00 €
8 Stunden	901,40 €	5,87 €	501,40 €	3,26 €	400,00 €
7,5 Stunden	845,06 €	5,87 €	470,06 €	3,26 €	375,00 €
7 Stunden	788,72 €	5,87 €	438,72 €	3,26 €	350,00 €
6,5 Stunden	732,38 €	5,87 €	407,38 €	3,26 €	325,00 €
6 Stunden	676,05 €	5,87 €	376,05 €	3,26 €	300,00 €
5,5 Stunden	619,71 €	5,87 €	344,71 €	3,26 €	275,00 €
5 Stunden	563,37 €	5,87 €	313,37 €	3,26 €	250,00 €
4,5 Stunden	507,04 €	5,87 €	282,04 €	3,26 €	225,00 €
4 Stunden	450,70 €	5,87 €	250,70 €	3,26 €	200,00 €
3,5 Stunden	394,36 €	5,87 €	219,36 €	3,26 €	175,00 €
3 Stunden	338,02 €	5,87 €	188,02 €	3,26 €	150,00 €
2,5 Stunden	281,69 €	5,87 €	156,69 €	3,26 €	125,00 €
2 Stunden	225,35 €	5,87 €	125,35 €	3,26 €	100,00 €
1,5 Stunden	169,01 €	5,87 €	94,01 €	3,26 €	75,00 €
1 Stunden	112,67 €	5,87 €	62,67 €	3,26 €	50,00 €
0,5 Stunden	56,34 €	5,87 €	31,34 €	3,26 €	25,00 €

Kindertagespflegepersonen, die eine 560-Stunden-Qualifizierung nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Auf- wendungen
10 Stunden	1.155,95 €	6,02 €	655,95 €	3,42 €	500,00 €
9,5 Stunden	1.098,15 €	6,02 €	623,15 €	3,42 €	475,00 €
9 Stunden	1.040,35 €	6,02 €	590,35 €	3,42 €	450,00 €
8,5 Stunden	982,56 €	6,02 €	557,56 €	3,42 €	425,00 €
8 Stunden	924,76 €	6,02 €	524,76 €	3,42 €	400,00 €
7,5 Stunden	866,96 €	6,02 €	491,96 €	3,42 €	375,00 €
7 Stunden	809,16 €	6,02 €	459,16 €	3,42 €	350,00 €
6,5 Stunden	751,37 €	6,02 €	426,37 €	3,42 €	325,00 €
6 Stunden	693,57 €	6,02 €	393,57 €	3,42 €	300,00 €
5,5 Stunden	635,77 €	6,02 €	360,77 €	3,42 €	275,00 €
5 Stunden	577,97 €	6,02 €	327,97 €	3,42 €	250,00 €
4,5 Stunden	520,18 €	6,02 €	295,18 €	3,42 €	225,00 €
4 Stunden	462,38 €	6,02 €	262,38 €	3,42 €	200,00 €
3,5 Stunden	404,58 €	6,02 €	229,58 €	3,42 €	175,00 €
3 Stunden	346,78 €	6,02 €	196,78 €	3,42 €	150,00 €
2,5 Stunden	288,99 €	6,02 €	163,99 €	3,42 €	125,00 €
2 Stunden	231,19 €	6,02 €	131,19 €	3,42 €	100,00 €
1,5 Stunden	173,39 €	6,02 €	98,39 €	3,42 €	75,00 €
1 Stunden	115,59 €	6,02 €	65,59 €	3,42 €	50,00 €
0,5 Stunden	57,80 €	6,02 €	32,80 €	3,42 €	25,00 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten SozialassistentIn oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Auf- wendungen
10 Stunden	1.185,15 €	6,17 €	685,15 €	3,57 €	500,00 €
9,5 Stunden	1.125,89 €	6,17 €	650,89 €	3,57 €	475,00 €
9 Stunden	1.066,64 €	6,17 €	616,64 €	3,57 €	450,00 €
8,5 Stunden	1.007,38 €	6,17 €	582,38 €	3,57 €	425,00 €
8 Stunden	948,12 €	6,17 €	548,12 €	3,57 €	400,00 €
7,5 Stunden	888,86 €	6,17 €	513,86 €	3,57 €	375,00 €
7 Stunden	829,61 €	6,17 €	479,61 €	3,57 €	350,00 €
6,5 Stunden	770,35 €	6,17 €	445,35 €	3,57 €	325,00 €
6 Stunden	711,09 €	6,17 €	411,09 €	3,57 €	300,00 €
5,5 Stunden	651,83 €	6,17 €	376,83 €	3,57 €	275,00 €
5 Stunden	592,58 €	6,17 €	342,58 €	3,57 €	250,00 €
4,5 Stunden	533,32 €	6,17 €	308,32 €	3,57 €	225,00 €
4 Stunden	474,06 €	6,17 €	274,06 €	3,57 €	200,00 €
3,5 Stunden	414,80 €	6,17 €	239,80 €	3,57 €	175,00 €
3 Stunden	355,55 €	6,17 €	205,55 €	3,57 €	150,00 €
2,5 Stunden	296,29 €	6,17 €	171,29 €	3,57 €	125,00 €
2 Stunden	237,03 €	6,17 €	137,03 €	3,57 €	100,00 €
1,5 Stunden	177,77 €	6,17 €	102,77 €	3,57 €	75,00 €
1 Stunden	118,52 €	6,17 €	68,52 €	3,57 €	50,00 €
0,5 Stunden	59,26 €	6,17 €	34,26 €	3,57 €	25,00 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten ErzieherIn oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Auf- wendungen
10 Stunden	1.216,60 €	6,34 €	716,60 €	3,73 €	500,00 €
9,5 Stunden	1.155,77 €	6,34 €	680,77 €	3,73 €	475,00 €
9 Stunden	1.094,94 €	6,34 €	644,94 €	3,73 €	450,00 €
8,5 Stunden	1.034,11 €	6,34 €	609,11 €	3,73 €	425,00 €
8 Stunden	973,28 €	6,34 €	573,28 €	3,73 €	400,00 €
7,5 Stunden	912,45 €	6,34 €	537,45 €	3,73 €	375,00 €
7 Stunden	851,62 €	6,34 €	501,62 €	3,73 €	350,00 €
6,5 Stunden	790,79 €	6,34 €	465,79 €	3,73 €	325,00 €
6 Stunden	729,96 €	6,34 €	429,96 €	3,73 €	300,00 €
5,5 Stunden	669,13 €	6,34 €	394,13 €	3,73 €	275,00 €
5 Stunden	608,30 €	6,34 €	358,30 €	3,73 €	250,00 €
4,5 Stunden	547,47 €	6,34 €	322,47 €	3,73 €	225,00 €
4 Stunden	486,64 €	6,34 €	286,64 €	3,73 €	200,00 €
3,5 Stunden	425,81 €	6,34 €	250,81 €	3,73 €	175,00 €
3 Stunden	364,98 €	6,34 €	214,98 €	3,73 €	150,00 €
2,5 Stunden	304,15 €	6,34 €	179,15 €	3,73 €	125,00 €
2 Stunden	243,32 €	6,34 €	143,32 €	3,73 €	100,00 €
1,5 Stunden	182,49 €	6,34 €	107,49 €	3,73 €	75,00 €
1 Stunden	121,66 €	6,34 €	71,66 €	3,73 €	50,00 €
0,5 Stunden	60,83 €	6,34 €	35,83 €	3,73 €	25,00 €

1. Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Tagespflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
2. Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte der Betreuungszeit angerechnet.
3. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Entgelt geleistet.
4. Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht zusätzlich berücksichtigt.
Hierzu zählen auch Semester-/ Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.
5. Die materiellen Aufwendungen beinhalten raumbezogene Kosten (u.a. Miete, Strom, Betriebskosten, etc.), Verpflegung sowie Verwaltungskosten (u.a. Telefon, Versicherungen, etc.)